

KAUFVERTRAG RESTAURANT

zwischen

Herr L, (Strasse, Ort)

(nachfolgend **„L“** genannt)

und

Frau S, (Strasse, Ort)

(nachfolgend **„S“** genannt)

betreffend

Uebernahme des Restaurants „Frohsinn“ in Meiringen.

1. Geschäftsübernahme

- 1.1. L überträgt das Restaurant „Frohsinn“ an S. Die Uebernahme des Geschäftes erfolgt auf den 1. April 2001.

- 1.2. L betreibt das Restaurant aufgrund eines Mietvertrages vom 1. April 1998. S tritt in diesen Mietvertrag mit der Immobilien AG ein durch Abschluss eines Nachtrags zu diesem Mietvertrag auf den 1. April 2001, unter Entlassung des bisherigen Mieters, ein. Der Mietvertrag wird zu den bisherigen Bestimmungen, jedoch auf eine Dauer von zehn Jahren nebst einer Option auf Verlängerung um weitere fünf Jahre abgeschlossen. S wird zudem eine Bankgarantie über Fr. 20'000.-- (Franken zwanzigtausend) in der von der Vermieterin gewünschten Form beibringen.
- 1.3. Der vorliegende Vertrag tritt erst nach allseitiger Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Vermieterin und S in Kraft. Sollte es nicht zu diesem Vertragschluss kommen, ohne dass die Parteien dieses Vertrages ein Verschulden trifft, so fällt dieser Vertrag ohne Entschädigungsfolge dahin.

2. Verkauf Einrichtungen und Waren

- 2.1. L verkauft S sämtliche Einrichtungen im Restaurant „Frohsinn“ wie in der Anlage 1 aufgeführt. Die Parteien vereinbaren, dass alles mitverkauft ist, was sich im Moment des Vertragsabschlusses im Mietobjekt befindet. L wird dafür sorgen, dass auf den Vertragsantrittstag, d.h. am 1. April 2001 ein Inventar vorhanden ist.
- 2.2. Durch die in Ziff. 4 vereinbarte Entschädigung ist auch abgegolten der Gebrauch, der in das Restaurant „Frohsinn“ fest eingebauten Einrichtungen und Investitionen im Rahmen des gemäss Ziff. 1 mit S abzuschliessenden Mietverhältnisses abgegolten.

3. Wirtepatent

- 3.1. Da S im Moment noch nicht im Besitze des Wirtepatentes ist, verpflichtet sich L für eine Uebergangszeit, bis S die Wirteprüfung bestanden hat, das Wirtepatent auf ihren Namen für das Restaurant „Frohsinn“ bestehen zu lassen. L wird gemäss separat abzuschliessendem Arbeitsvertrag die zur rechtsgültigen Erhaltung des Wirtepatentes erforderliche Präsenz für S erfüllen.

- 3.2. S verpflichtet sich, so rasch wie möglich das Wirtepatent zu erwerben.
- 3.3. Sollte L infolge Krankheit oder dergleichen nicht in der Lage sein, diese Verpflichtung zu erfüllen, so hat S erforderlichenfalls eine Gerantin mit Wirtepatent auf ihre eigenen Kosten anzustellen.
- 3.4. Ueber die Weiterbeschäftigung von Personal sprechen sich die Parteien direkt ab. Eine Verpflichtung zur Uebernahme des Personals seitens S besteht nicht.

4. **Entschädigung**

S bezahlt L am 1. April 2001 als Kaufpreis sowie als Entschädigung für die unter diesem Vertrag übertragenen Vorteile (Benützung der Investition, Kundschaft, Konkurrenzenthaltung) eine Entschädigung von Fr. 250'000.--, zahlbar am 1. April 2001.

5. **Konkurrenzverbot**

- 5.1. Nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird sich L im Handelsregister löschen lassen.

L verpflichtet sich zudem, S im Einzugsgebiet des Restaurants nicht mehr zu konkurrenzieren durch Eröffnung oder Beteiligung an einem Restaurationsbetrieb.

6. **Gewährleistung**

- 6.1. S kennt den übernommenen Betrieb aus ihrer bisherigen Mitarbeit. Die Uebernahme der Inventargegenstände wie auch die weitere Geschäftsübergabe erfolgt daher wie besichtigt. Jede Gewährleistung seitens von L wird ausdrücklich wegbedungen.

- 6.2. Eine Uebernahme von Passiven ist mit diesem Vertrag seitens von S nicht verbunden.

- 6.3. Hingegen werden die Parteien auf den Antrittstag, d.h. den 1. April 2001, pro rata temporis für die Heizkosten wie auch weitere mit dem Betrieb zusammenhängende Kosten (wie etwa Versicherungen, Abonnemente etc.) unter sich abrechnen.

7. Weitere Bestimmungen

- 7.1. Aenderungen und/oder Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung der vorliegenden Bestimmung.

- 7.2. Auf die vorliegende Vereinbarung kommt schweizerisches Recht zur Anwendung.

- 7.3. Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitze von L.

Ort/Datum:

Für L:

Für S:

Anhang 1: Inventarliste Einrichtungen, Mobilien und Waren